

## **Beschlussvorlage**

### **zu Punkt 5. für den öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung (Gemeinde Rade) am Donnerstag, 29. November 2018**

---

#### **Beratung und Beschlussfassung über die 2. Änderung der Entschädigungssatzung**

##### 1. Darstellung des Sachverhaltes:

1.

Gemäß § 2 Satz 1 der Entschädigungssatzung erhält die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 63,00% (auf volle Euro abgerundet) des jeweiligen Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung. Diese Fassung des § 2 Satz 1 der Entschädigungssatzung beruht auf einem Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.03.2013, in dem es darum ging, hinsichtlich der zu zahlenden Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder keine konkreten Beträge mehr festzusetzen, sondern auf die Entschädigungsverordnungen in der jeweiligen Fassung zu verweisen. In der Beschlussvorlage ist damals unrichtigerweise behauptet worden, dass der Bürgermeister eine Aufwandsentschädigung erhalte, die etwa 63% des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung entsprechen würde. Richtig ist aber, dass der Bürgermeister weder zu diesem Zeitpunkt noch danach eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 63% des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung erhalten hat. Der Bürgermeister hat vielmehr stets eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung erhalten. Es wird daher vorgeschlagen, dies in § 2 Satz 1 der Entschädigungssatzung auch entsprechend zu regeln. Gleichzeitig wird vorgeschlagen zu beschließen, dass wegen der möglicherweise erfolgten Überzahlungen keine Rückforderungen erhoben werden.

2.

Mit dem Beschluss über die Entschädigungssatzung (Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.11.2017) sind in § 7 Abs. 3 der Entschädigungssatzung für die Entschädigung der Gerätewartin oder des Gerätewartes feste Beträge aufgenommen worden, da die diese Entschädigung regelnde Entschädigungsrichtlinie des Landes Schleswig-Holstein für Freiwillige Feuerwehren am 31.12.2016 außer Kraft getreten war und somit ein Verweis auf die Entschädigungsrichtlinie nicht mehr möglich war. Im April dieses Jahres hat das Innenministerium des Landes nun aber eine neue Entschädigungsrichtlinie für Freiwillige Feuerwehren bekanntgegeben, die rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft getreten ist. Da diese Richtlinie zum Teil höhere Entschädigungen für ehrenamtliche Gerätewartinnen oder -warte enthält, wird vorgeschlagen, § 7 Abs. 3 der Entschädigungssatzung dahingehend zu ändern, dass der Gerätewartin oder dem Gerätewart nach Maßgabe der Entschädigungsrichtlinie eine monatliche Entschädigung in Höhe des Regelsatzes der Richtlinie gewährt wird.

##### 2. Finanzielle Auswirkungen:

Aufgrund der Erhöhung der Regelsätze für die Entschädigung der Gerätewartin oder des Gerätewartes ist mit einer geringfügigen Erhöhung der entsprechenden Ausgaben zu rech-

nen. Die entsprechenden Mittel sind im PSK 06/12600.5421000 „Freiwillige Feuerwehr, Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten“ vorhanden.

3. Beschlussvorschlag:

Es wird die vorgelegte 2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Rade bei Rendsburg beschlossen.

Soweit es durch das unter Ziffer 1 dargestellte Auseinanderfallen der Regelung der Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister in der Hauptsatzung und der tatsächlich gezahlten Aufwandsentschädigung zu Überzahlungen gekommen sein sollte, wird beschlossen, auf Rückforderungen gegenüber dem Bürgermeister zu verzichten.

Im Auftrage

gez.  
Cord Maseberg

Anlage(n):

Entwurf der 2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Rade bei Rendsburg